



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

05/2023

**Richtlinie zur Anrechnung
von außerhalb des Hochschulbereichs
erworbener Kompetenzen**

Vechta, 27.04.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 536

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen	3

Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Das Präsidium der Universität Vechta hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 gemäß § 37 Abs. 1 NHG folgende Richtlinie beschlossen:

I. Präambel

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist ein zentraler Baustein der „Offenen Hochschule“, die ihrem Selbstverständnis nach die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen stärken und Studierenden, die zunehmend mit vielfältigen Bildungs- und Berufsbiographien an die Universität kommen, Anschlussmöglichkeiten eröffnen sowie Bildungswege ebnen möchte. Diese Richtlinie knüpft an die im Hochschulentwicklungsplan 2019-2023 der Universität Vechta angestrebte Diversitätsstrategie an, „um die Chancengerechtigkeit in der Hochschulbildung zu erhöhen und zu erreichen, dass Hochschulzugang und Studienerfolg nicht von der kulturellen oder sozialen Herkunft der Studierenden, ihrem Bildungs- und Erfahrungshintergrund oder ihren Lebensumständen abhängen“ (S. 66 Hochschulentwicklungsplan).
- (2) Im Niedersächsischen Hochschulgesetz ist die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulkontextes erworben wurde, in § 7 Abs. 3 verankert. Mit den sogenannten „Anrechnungsbeschlüssen“ der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002 sowie vom 18.09.2008 wurden darüber hinaus weitere Grundlagen geschaffen. Mit § 9 Abs. 3 ff der Rahmenprüfungsordnung und der vorliegenden Richtlinie schafft die Universität Vechta einen verbindlichen, transparenten und qualitätsgesicherten Rahmen zur Anrechnungspraxis.

II. Grundsätze der Anrechnung

§ 1 Standards

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, wenn sie gemäß Prüfung nach Inhalt und Niveau mit den anzurechnenden Studienmodulen als gleichwertig bewertet wurden.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 3 ff der Rahmenprüfungsordnung ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten in Inhalt und Niveau nicht wesentlich von denjenigen des Studiums an der Universität Vechta abweichen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Als Orientierungswert sollte der Deckungsgrad mindestens 75% betragen¹.
- (3) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann grundsätzlich auf maximal 50% der in einem Studiengang zu erwerbenden Credits Points erfolgen.
- (4) Eine Anrechnung ist für alle Module eines Studiengangs einschließlich der Module aus dem Profilierungsbereich möglich.

¹ Vgl. Anrechnungsleitlinie aus dem Projekt ANKOM, S. 15: http://ankom.dzhw.eu/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf

- (5) Eine Anrechnung kann nur auf Modulebene erfolgen. Teilanrechnungen sind ausgeschlossen. Möglich ist die Berücksichtigung von Praxiserfahrungen innerhalb von Praxismodulen, die im Rahmen von Ausbildungen und/oder einer Berufspraxis gesammelt wurden. Über den Umfang der Berücksichtigung entscheiden die Beauftragten für das jeweilige Praxismodul des (Teil-)Studiengangs.
- (6) Es existieren ein individuelles und ein pauschales Anrechnungsverfahren. Die Inanspruchnahme einer pauschalen Anrechnung schließt ein zusätzliches individuelles Anrechnungsverfahren nicht aus, in dem – auf Grundlage des individuellen Kompetenzerwerbs insbesondere durch Berufstätigkeiten und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungen – zusätzliche Module zur Anrechnung gebracht werden können. Damit wird den individuellen Bildungs- und Berufsbiographien der Zielgruppen Rechnung getragen.

III. Das individuelle Anrechnungsverfahren

§ 2 Antragsstellung

- (1) Im Rahmen des individuellen Anrechnungsverfahrens können Studierende entsprechend des individuellen Kompetenzerwerbs, insbesondere in Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Berufstätigkeit – Anrechnungen auf Module beantragen.
- (2) Im Rahmen dieses Verfahrens erhalten Studierende durch die Koordination Offene Hochschule eine Erstberatung und werden bei der Reflexion ihrer persönlichen Kompetenzen in Bezug auf Studieninhalte begleitet.
- (3) Im Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen müssen Studierende ihre persönlichen Kompetenzen transparent und nachvollziehbar darstellen, in einer Gegenüberstellung den Bezug zu den Kompetenzbeschreibungen und Inhalten der Module herstellen und auf diese Weise darlegen, welches relevante Wissen und Können sie in bereits absolvierten Bildungs- bzw. Berufsphasen erworben haben. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen. Diese Übersicht ist ein verbindliches Dokument im Rahmen des Anrechnungsverfahrens.

§ 3 Prozess und Zuständigkeiten

- (1) Der Antrag ist bei der Zentralen Studiengangskoordination einzureichen. Hier wird der Antrag auf Vollständigkeit geprüft und anschließend an die zuständige Stelle (gemäß der Rahmenprüfungsordnung bzw. gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs i.d.R. Modulver-antwortliche*r oder Prüfungsbeauftragte*r) zur Überprüfung der Gleichwertigkeit weitergeleitet.
- (2) Auf dieser Grundlage entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder entscheiden die von ihm eingesetzten Prüfungsbeauftragten oder die beauftragten zuständigen Stellen über den Antrag.
- (3) Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung; ein Widerspruch wäre an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt verbucht die angerechneten Module im elektronischen Studienkonto der Studierenden.

- (5) Über die Prüfverfahren wird eine zentrale Ergebnisdokumentation geführt.

IV. Das pauschale Anrechnungsverfahren

§ 4 Initiierung

- (1) Das pauschale Anrechnungsverfahren wird bei formal geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungen angewendet, die eine hohe Affinität zu Studiengängen aufweisen und bei denen eine vermehrte Antragstellung und/oder Anfrage durch Studieninteressierte bzw. Studierende mit Bezug auf Anrechnung festgestellt wird. Es kann durch die Hochschulleitung, die Fakultätsleitung, Fachvertreter*innen, die Zentrale Studiengangskoordination oder die Koordination Offene Hochschule initiiert werden.

§ 5 Äquivalenzvergleich: Standard und Durchführung

- (1) Das pauschale Anrechnungsverfahren besteht aus folgenden Schritten: Zunächst wird im Rahmen eines qualitätsgesicherten und standardisierten Äquivalenzvergleichs einmalig ein Kompetenzabgleich nach Inhalt und Niveau vorgenommen. Das Ergebnis muss vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigt werden. Auf dieser Grundlage können Studierende, die über die entsprechende(n) Aus- Fort- oder Weiterbildung(en) verfügen, die pauschale Anrechnung in einem vereinfachten Verfahren beantragen.
- (2) Für den inhaltlichen Vergleich werden Dokumente der Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie Curricula, Rahmenlehrpläne, Inhaltsbeschreibungen und Prüfungsaufgaben herangezogen. Die Recherche und Zurverfügungstellung der Dokumente erfolgt durch die Koordination Offene Hochschule in enger Abstimmung mit der Zentralen Studiengangskoordination.
- (3) Der Niveauvergleich basiert auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) bzw. dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Wenn möglich, werden Lernzieltaxonomien, beispielsweise nach Bloom oder Anderson und Krathwohl, als Arbeitshilfen zur Niveaueinschätzung verwendet.
- (4) Sollte die pauschale Anrechnung für ein Modul veranlasst werden, das an der Universität Vechta mehrfach genutzt wird und somit Bestandteil mehrerer (Teil-)Studiengänge ist, so erfolgt gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung die Anrechnung für alle diese (Teil-)Studiengänge. Voraussetzung ist, dass der erforderliche Nachweis erbracht wird und dass das anzurechnende Modul Teil des jeweiligen Curriculums des (Teil-)Studiengangs (einschließlich Profilierungsbereich) ist.
- (5) Für die Durchführung des Äquivalenzvergleichs und die Dokumentation des Prüfergebnisses werden einheitliche Vorlagen und Formulare verwendet, die von der Zentralen Studiengangskoordination zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Zentrale Studiengangskoordination und die Koordination Offene Hochschule stellen den Anrechnungsbeauftragten Handlungsanleitungen und Arbeitshilfen zur Verfügung und bieten regelmäßige Schulungs- und Informationsveranstaltungen an.

§ 6 Äquivalenzvergleich: Prozess und Zuständigkeiten

- (1) Der Äquivalenzvergleich wird von beauftragten Personen (im Folgenden Anrechnungsbeauftragte genannt) vorgenommen, die von den Studiengängen bestimmt werden. Hierbei kann es sich um Prüfungsbeauftragte, Studienfachsprecher*innen oder um eine Hochschullehrerin*en einen Hochschullehrer handeln, die*der vom Studiengang oder Studienfach benannt wird.
- (2) Die Anrechnungsbeauftragten nehmen den Äquivalenzvergleich für alle infrage kommenden Module vor und leiten das Ergebnis an die Zentrale Studiengangskoordination weiter.
- (3) Die Zentrale Studiengangskoordination informiert die Modulverantwortlichen über das Ergebnis des Äquivalenzvergleichs und holt von ihnen Stellungnahmen ein. Gegebenfalls findet in einem moderierten Gespräch ein Austausch über die Ergebnisse des Äquivalenzvergleichs statt. Die Zentrale Studiengangskoordination informiert den zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Prüfergebnisses der*des Anrechnungsbeauftragten sowie der Stellungnahme der*des Modulverantwortlichen über die pauschale Anrechnung. Aufgrund des zu erwartenden Umfangs und der Komplexität wird die Entscheidung nicht nach Aktenlage, sondern in Anwesenheit der*des Anrechnungsbeauftragten im Prüfungsausschuss behandelt.
- (5) Die Entscheidung ist zu begründen und das Ergebnis in geeigneter Form zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

§ 7 Verfahren der Antragstellung durch Studierende

- (1) Eine Anrechnung auf Grundlage der Ergebnisse eines pauschalen Äquivalenzvergleichs ist durch die*den Studierende*n zu beantragen. Die*der Studierende kann im Rahmen des pauschalen Anrechnungsverfahrens die Anrechnung entweder aller im Verfahren ausgewiesenen Module oder einzelner Module beantragen.
- (2) Die Nachweise sind in Form von entsprechenden Zeugnissen der Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
- (3) Die Antragstellung kann von ordentlich immatrikulierten Studierenden oder im Rahmen eines Bewerbungs- und Einschreibverfahrens in ein erstes oder höheres Fachsemester vorgenommen werden. Es wird empfohlen, den Antrag bis zum Ende des zweiten Semesters zu stellen.
- (4) Der Antrag wird von der Zentralen Studiengangskoordination geprüft und an das Akademische Prüfungsamt weitergeleitet. Eine Einbindung des zuständigen Prüfungsausschusses ist aufgrund des von ihm getroffenen Beschlusses nicht erforderlich.
- (5) Das Akademische Prüfungsamt verbucht die Anrechnung im elektronischen Studienkonto der*des Studierenden.

§ 8 Interne und externe Kommunikation

- (1) Das Akademische Prüfungsamt verbucht die Anrechnung im elektronischen Studienkonto der*des Studierenden.

- (2) Die Zentrale Studiengangskoordination und die Koordination Offene Hochschule stehen allen im Prozess involvierten Personen als zentrale Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Um eine Qualitätssicherung dauerhaft zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der Anrechnungsergebnisse vorgesehen.
- (2) Die Überprüfung erfolgt spätestens im Turnus der (Re-)Akkreditierungsverfahren der jeweiligen (Teil-)Studiengänge. Anlassbezogen, beispielsweise auf Grund einer Überarbeitung von Curricula der relevanten Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, kann die Überprüfung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Den Abgleich der Curricula des (Teil-)Studiengangs mit denen der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung übernehmen die Koordination Offene Hochschule und die Zentrale Studiengangskoordination.
- (4) Die Durchführung eines erneuten Äquivalenzvergleichs ist durch die zuständige Stelle vorzunehmen.

§ 10 Geltungsbereich

Die Option einer pauschalen Anrechnung besteht in der Regel für alle bundesweit erworbenen Abschlüsse der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen.